

**Satzung der Freien Demokratischen Partei,
Landesverband Hamburg, Bezirksverband Wandsbek**

– Beschluss des Bezirksparteitages am 23. Februar 2017 –

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Name des Bezirksverbandes ist:
Freie Demokratische Partei, Landesverband Hamburg, Bezirksverband Wandsbek.
- (2) Sitz und Wirkungskreis ist der Verwaltungsbezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Der Bezirksverband ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP) Bundesrepublik Deutschland (Bundespartei) sowie der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg, deren Satzungen und Ordnungen für den Bezirksverband verbindlich sind.

§ 2 Gliederung des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband gliedert sich in die Kreisverbände Wandsbek-Zentrum, Rahlstedt, Alstertal-Walddörfer und Farmsen-Bramfeld.
- (2) Der Kreisverband Wandsbek-Zentrum umfasst die Stadtteile Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld und Tonndorf.

Der Kreisverband Rahlstedt umfasst den gleichnamigen Stadtteil.

Der Kreisverband Alstertal-Walddörfer umfasst die Stadtteile Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt und Volksdorf.

Der Kreisverband Farmsen-Bramfeld umfasst die Stadtteile Farmsen-Berne, Bramfeld und Steilshoop.

- (3) Die auf den Bezirksverband nach der Geschäftsordnung des Landesverbandes entfallenden Delegierten zum Landeshauptausschuss werden anteilig durch die Kreisverbände nach deren Mitgliederstärke bestimmt. Dabei ist die Mitgliederzahl in den Kreisverbänden mit der Summe der auf den Bezirksverband entfallenden Delegiertenmandate malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände zu teilen. Für die Berechnung wird jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Kalenderjahres zugrunde gelegt, welches dem Jahr vorangeht, in dem turnusgemäß gewählt wird. Als Mitglieder gelten hierbei auch diejenigen, die bis zum Stichtag einen Aufnahmeantrag gestellt haben, sofern über diesen in den folgenden Sitzungen des Landesvorstandes und des zuständigen Kreisvorstandes positiv entschieden werden sollte und der Landesvorstand vorher entsprechend beschlossen hat. Die Delegiertenzahl jedes Kreisverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich ergebenden Zahlen nach dem Verfahren Hare / Niemeyer ermittelt.

§ 3 Organe der örtlichen Gliederungen (Gebietsverbände)

- (1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind Organe des Bezirksverbandes und der Kreisverbände.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie ist beim Bezirksverband Parteitag, beim Kreisverband Hauptversammlung im Sinne des Parteiengesetzes.
- (3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach den Gesetzen sowie den Satzungen und Ordnungen der Partei.
- (4) Beim Bezirksverband besteht als weiteres Organ die Bezirksvollversammlung für die Wahl der Kandidaten für die Bezirksversammlung. Das Nähere regeln Satzung und Ordnungen des Landesverbandes.

§ 4 Arbeitsweise im Kreisverband

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem Kreisschatzmeister,
 - d) mindestens einem und höchstens drei Beisitzern zum Kreisvorstand.
- (2) Außerdem wählt die Mitgliederversammlung die Delegierten zum Landeshauptausschuss, ferner zwei Revisoren, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen
- (3) der Kreisverband schlägt der FDP-Fraktion in der Bezirksversammlung Wandsbek Bürger für die Besetzung der Ausschüsse vor.

§ 5 Arbeitsweise im Bezirksverband

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem Bezirksschatzmeister,
 - d) mindestens drei und höchstens fünf Beisitzern,
 - e) einem Vertreter der Jungen Liberalen
 - f) einem Vertreter der FDP-Fraktion in der Bezirksversammlung Wandsbek, der von ihr bestimmt wird.

Die gemäß Buchst. e und f zu entsendenden Vertreter müssen Mitglied der FDP im Bezirksverband sein.

Die Jungen Liberalen haben für das Vorstandsmitglied nach e) das alleinige Vorschlagsrecht. Üben sie dieses nicht aus oder findet der Vorgeschlagene keine Mehrheit nach den Vorschriften der Wahlordnung, bleibt diese Position unbesetzt.

- (2) An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nehmen die Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme teil. Sie können sich von ihren Stellvertretern oder einem anderen beauftragten Mitglied des Kreisvorstandes vertreten lassen.

- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse der Bezirksversammlung steht dem Bezirksvorstand ein Vorschlagsrecht gegenüber der FDP-Fraktion in der Bezirksversammlung zu.
- (4) Außerdem werden zwei Revisoren gewählt, die dem Bezirksvorstand nicht angehören dürfen.

§ 6 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Die Wahlberechtigten können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Bezirks- und Kreisverbände einzeln oder in ihrer Gesamtheit durch Neuwahlen das Vertrauen entziehen. Auf Antrag von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern, der schriftlich gestellt sein muss, ist der betroffene Vorstand verpflichtet, Neuwahlen auszuschreiben, und zwar spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn und höchstens 30 Tagen. Die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Neuwahl muss der erste Punkt der Tagesordnung sein.

§ 7 Wahlordnung

- (1) Der Kreisvorstand beruft alle zwei Jahre eine Kreisversammlung zur Wahl des Kreisvorstandes sowie der Delegierten zum Landeshauptausschuss ein. Es werden in getrennten Wahlgängen gewählt:
 - a) der Kreisvorsitzende,
 - b) der stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - c) der Kreisschatzmeister.In jeweils einem gemeinsamen Wahlgang werden gewählt:
 - a) die Beisitzer zum Kreisvorstand,
 - b) die Delegierten zum Landeshauptausschuss.Ferner wählt die Kreisversammlung in einem Wahlgang zwei Revisoren.
- (2) Der Bezirksvorstand beruft alle zwei Jahre den Bezirksparteitag zur Wahl des Bezirksvorstandes ein. In getrennten Wahlgängen werden gewählt:
 - a) der Bezirksvorsitzende,
 - b) der stellvertretende Bezirksvorsitzende,
 - c) der Bezirksschatzmeister,
 - d) der Vertreter der Jungen Liberalen

Außerdem wählt der Bezirksparteitag in einem gemeinsamen Wahlgang die Beisitzer.

Ferner wählt der Bezirksparteitag in einem Wahlgang zwei Revisoren.

§ 8 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss des Bezirksparteitages geändert werden, der die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erhält. Ein entsprechender Antrag muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Der Satzungsausschuss des Landesverbands ist vor der Abstimmung zu konsultieren.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Kreisvorstände und des Landeshauptausschusses, die nach bisherigem Recht gewählt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer turnusmäßigen Amtszeit im Amt.